Dateibeschreibung
nach § 19 Abs. 2 BlnDSG

Teil 1 (zur Einsichtnahme - § 19a Abs. 1 Satz 5 BlnDSG)

Datum der
Erstmeldung: Änderungsmeldung: Auflösungsmeldung:

Hinweis: Zum besseren Überblick ist **jede** Änderung – möglichst *kursiv* – zu kennzeichnen.

Bezeichnung der automatisierten Datenverarbeitung:

1. Name und Anschrift der datenverarbeitenden Stelle:

2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

3. a) Beschreibung der betroffenen Personengruppe:

b) Beschreibung der zur Verarbeitung vorgesehenen Daten oder Datenkategorien mit Bezug zu den unter a genannten Personen:

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden:

5. Herkunft regelmäßig empfangener Daten:

6 Zugriffsberechtigte Personen oder Personengruppen:

7. Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten gegliedert nach Datenkategorien:

a) Sperrungen:

b) Löschungen:

8. Geplante Übermittlung personenbezogener Daten an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen außerhalb des Geltungsbereichs der Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Übermittlungen nach § 14 BlnDSG):

Teil II (keine Einsichtnahme für jede Person, soweit dadurch die Sicherheit des Verfahrens beeinträchtigt wird - § 19a Abs. 1 Satz 6 BlnDSG)

Bezeichnung der automatisierten Datenverarbeitung:

9. a) Betriebsart des Verfahrens:

b) Art der Geräte:

c) Die jeweiligen Geräte werden in folgenden Stellen aufgestellt bzw. bei mobilen Geräten an Beschäftigte der folgenden Stellen ausgegeben:

d) Verfahren der

Übermittlung:

Sperrung:

Löschung:

Auskunftserteilung:

10. Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 BlnDSG)

a) Risikoanalyse:

- Erstellungsdatum:
- Durchführende Stelle:
- Abgenommen am _____ durch

b) Sicherheitskonzept:

- Erstellungsdatum:
- Durchführende Stelle:
- Abgenommen am _____ durch

c) Zusammenfassende Übersicht über die technischen und organisatorischen Maßnahme

- **zur Erreichung der Schutzziele nach § 5 Abs. 2 BlnDSG:**

Vertraulichkeit:	
Integrität:	
Verfügbarkeit:	
Authentizität:	
Revisionsfähigkeit:	
Transparenz:	

- **zur Trennung der Daten nach § 5 Abs. 5 BlnDSG:**

- **zur Datenvermeidung gemäß § 5a BlnDSG:**

11. Ergebnisse der Vorabkontrolle:

Ist die Verarbeitung mit besonderen Risiken für
Rechte und Freiheiten von Betroffenen verbunden? Ja / Nein

Datum der Beendigung der Vorabkontrolle:

Welche signifikanten Gefahren für das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung verbleiben auch nach Umsetzung der vom Sicherheitskonzept vorgesehenen Maßnahmen?

Werden diese Risiken als tragbar eingeschätzt? Ja / Nein

Ggf. nähere Erläuterungen:

Wurde der BlnBDI konsultiert (§§ 19a Abs. 4 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 4 BlnDSG)?

Ja / Nein

_____

(Stellenzeichen, Unterschrift)

Ausfüllhinweise

Zu Nr. 2

Es ist für jeden angegebenen Verarbeitungszweck die spezifische gesetzliche Regelung oder andere Rechtsnorm anzugeben, welche die Grundlage für die Verarbeitung darstellt, soweit sich die Verarbeitung nicht auf die Einwilligung der Betroffenen stützt.

Zu Nr. 6

Die Angabe dient dazu, eine Einschätzung zu ermöglichen, wer in welchem Umfang die Berechtigung zum Zugriff auf die jeweiligen personenbezogenen Daten besitzt. Neben den fachlich zum Zugriff berechtigten Personen sind auch diejenigen aufzuführen, für die aus technisch-administrativen Gründen ein Zugriff auf die Daten möglich ist. Einzuschließen sind ebenfalls solche zugriffsberechtigte Personen, die nicht bei der verantwortlichen Stelle selbst, sondern bei einem Auftragsdatenverarbeiter tätig sind.

Zu Nr. 9 a

Bei der Betriebsart des Verfahrens wird zwischen Dialog- und vollautomatisiertem, sogenanntem Stapelbetrieb, sowie zwischen dezentralem und serverbasiertem Betrieb unterschieden.

Zu Nr. 9 b

Bei der Auflistung der Geräte nach ihrer Art ist eine Zusammenfassung geeignet, wie sie Kapitel 4.2.1 des Standards 100-2 des BSI vorgibt.

Zu Nr. 9 c

Stellen sind

- Behörden, die für sich selbst Daten verarbeiten oder durch andere verarbeiten lassen,
- (bei Behörden, die unterschiedliche Aufgaben wahrnehmen) Organisationseinheiten von Behörden, denen eine Aufgabe zugewiesen wurde, deren Erfüllung Verarbeitungszweck ist,
- externe Stellen, die im Auftrag gemäß § 3 BlnDSG Daten verarbeiten.

Zu Nr. 9 d – Verfahren der Übermittlung

Bei leitungsgebundener elektronischer Übermittlung ist das Transportprotokoll anzugeben, mit dem die Übermittlung erfolgt. Beispiele sind OSCI-Transport, Https oder Smtp.

Zu Nr. 9 d – Verfahren der Sperrung

Einzuschließen ist das Verfahren zur Beschränkung der Verarbeitung gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3, 2. HS BlnDSG.

Zu Nr. 9 d – Verfahren der Löschung

Bei Akten- und Datenträgervernichtung ist die Sicherheitsstufe anzugeben.

Zu Nr. 10 c – Maßnahmen zur Datenvermeidung

Einzuschließen sind Maßnahmen zur Löschung von Datenbeständen, die aus verarbeitungstechnischen Gründen vorübergehend vorgehalten werden.

Zu Nr. 11

Von besonderen Risiken ist stets, aber nicht ausschließlich bei der Verarbeitung von Daten auszugehen, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen oder die zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erhoben werden.